
Vorstoss-Nr: 045-2013
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 29.01.2013

Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/ -in)
Mühlheim (Bern, glp)
Martinelli (Matten b.l., BDP)
Linder (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion: GEF



Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die Führung einer ärztlichen Praxis eine Praxisbewilligung im Sinne einer Betriebsbewilligung einzuführen,
2. vorzusehen, dass er bei Bedarf für weitere Medizinalberufe Betriebsbewilligungen einführen kann.

Begründung:

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit im Kanton Bern in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Darunter fallen auch angestellte Ärztinnen und Ärzte, sofern sie ihre Tätigkeit fachlich selbständig ausüben (z. B. Chefärztinnen und -ärzte, leitende Ärztinnen und Ärzte, von juristischen Personen angestellte Ärztinnen und Ärzte usw.). Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist im Kanton Bern für die Führung einer ärztlichen Praxis jedoch keine Praxisbewilligung im Sinne einer Betriebsbewilligung erforderlich.

Eine Arztpraxis kann auch als «juristische Person» geführt werden. Dies betrifft vor allem Gruppenpraxen. In Artikel 36 und 36a KVG ist verankert, dass Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich in einer Gruppenpraxis arbeiten können, auch wenn sie dies nicht selbstständig tun. Demzufolge ist gemäss den Ausführungen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) eine Berufsausübungsbewilligung nicht mehr für alle ambulant tätigen Ärzte nötig. Das KVG steht über dem kantonalen Recht. Somit besteht Handlungsbedarf, um Gruppenpraxen, wie sie vom KVG vorgesehen sind, zu ermöglichen und nicht durch das aktuelle Recht zu behindern. Es darf jedoch nicht sein, dass sich diese Gruppenpraxen im rechtsfreien Raum bewegen. Deshalb sollen – wie in anderen Kantonen – die eigentlichen Praxisbewilligungen als formelle Betriebsbewilligung die Grundlage bilden.

Schliesslich hat die Einführung von Praxisbewilligungen zur Folge, dass das Kantonsarztamt beispielsweise bei Meldungen über zweifelhafte Praktiken Kontrollen vor Ort ma-

chen kann. Das ist heute nur sehr eingeschränkt möglich. Weil es keine Praxisbewilligung braucht, kann der Kantonsarzt bei unkooperativen Ärzten natürlich auch nicht die Prüfung dieser Bewilligung anordnen bzw. diese entziehen (z. B. bei der aktuellen Debatte rund um die Verschreibung und Abgabe von Dormicum an Drogensüchtige).

Eine Praxisbewilligung im Sinne einer Betriebsbewilligung hätte zudem verschiedene, weitere Vorteile:

- Die Möglichkeiten der Beweismittelerhebung im Zusammenhang mit einer Sorgfaltspflichtverletzung sind ohne Praxisbewilligung eingeschränkt. Mit einer Praxisbewilligung hätte die zuständige Behörde diesbezüglich mehr Handlungsmöglichkeiten.
- Da der Kanton Bern keine Praxisbewilligung kennt, liegen keine verlässlichen Daten darüber vor, welche Arztpraxen mit welchen Fachrichtungen im Kanton Bern existieren. Eine sinnvolle Zulassungssteuerung, die derzeit auf Bundesebene diskutiert wird und damit auch im Kanton Bern ein Thema werden könnte, ist damit erheblich erschwert. Erst wenn die zuständige Behörde selbst Praxisbewilligungen erteilen kann, gibt es eigene, verlässliche Daten über Arztpraxen. Auf dieser Datengrundlage kann u. a. auch beurteilt werden, in welcher Region eine Über- oder Unterversorgung, spezifisch für jede Fachrichtung, vorliegt. Dies ist eine notwendige Information, um entscheiden zu können, ob ein Antrag auf Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bewilligt werden kann oder nicht (im Falle der Wiedereinführung einer Zulassungssteuerung).
- Eine eigene, verlässliche Datengrundlage über Arztpraxen könnte aber auch dazu verwendet werden, um in Regionen mit einer Unterversorgung gezielte Fördermassnahmen an die Hand zu nehmen.
- Erfahrungen aus Kantonen, in denen für die Führung einer ärztlichen Praxis eine Praxisbewilligung im Sinne einer Betriebsbewilligung erforderlich ist, zeigen, dass das Instrument nicht repressiv angewendet wird. Vielmehr werden damit in den wenigen Fällen, in denen eine Ärztin oder ein Arzt nicht bzw. nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Praxis mit der nötigen Sorgfalt zu führen, notwendige Kontrollen vor Ort ermöglicht.
- Schliesslich sehen fast alle Gewerbebranche Betriebsbewilligungen vor. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich Arztpraxen hier entziehen sollten.